

/134

BUNDESGERICHTSHOF

II KB 702/62BESCHLUSS

in der Entschuldigungsanfrage

H o [REDACTED] S.A. i.L.

[REDACTED], c[REDACTED]/Sch[REDACTED],

vertreten durch den Liquidator Ernst W. H[REDACTED], Z[REDACTED]/Sch[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

136

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrich-
ter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Wörmner
in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluss des 19. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 22. Sep-
tember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-

116

- 3 -

Der Auffassung des Kammergerichts, die Berufungsfrist betrage im vorliegenden Falle 5 Monate, ist beizupflichten. Die Sechsmonatsfrist ist nur eröffnet, wenn der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland wohnt. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle der Wohnung der Sitz der Gesellschaft (BGH RsV 1967, 157 Nr. 36). Die Klägerin hatte ihren Sitz bei Zustellung des Urteils des Landgerichts in Genf. Der Übergang von der verbundenen zur abwickelnden Gesellschaft ändert daran nichts. Überdies wohnt auch der Liquidator der Klägerin, der sie gesetzlich vertritt, in der Schweiz.

Daß eine "Geschäftsführung" durch den Kaufmann Herbert F. W. in New York stattfindet, ist unzweifelhaft; denn nicht er ist der etwaige Anspruchsberechtigte, sondern die Klägerin. Die Rechtsunsicherheit gebietet, die Berufungsfrist klar festzulegen. Das Gericht und das beklagte Land müssen zweifelsfrei feststellen können, wie die Berufungsfrist bemessen ist. Das wäre unmöglich, wenn es nicht auf den Sitz einer Gesellschaft, sondern auf den Wohnsitz derer ankäme, die auf ihre Geschäftsführung Einfluß nehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Hai

Dr. Voemann